



Hinweise zum Antrag / zur Mitteilung von Tatsachenangaben wegen Betriebs- und Haushaltshilfe

1. Allgemeines

Die Kosten der Betriebs- oder Haushaltshilfe (BHH) können von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) nur übernommen werden, wenn sowohl die rechtlichen als auch die medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei der Unfallversicherung ist BHH keine Antragsleistung, sondern eine von Amts wegen zu erbringende Leistung. Die notwendigen Tatsachenangaben für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind dennoch im Rahmen der Mitwirkungspflichten immer vor Beginn des Einsatzes mitzuteilen.

2. Erforderlichkeit der Betriebs- oder Haushaltshilfe

Betriebs- oder Haushaltshilfe wird zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs bewilligt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die unaufschiebbaren Arbeiten. Arbeiten die aufschiebbar sind, dürfen nicht durch Ersatzkräfte auf Kosten der Versicherungsgemeinschaft verrichtet werden. Solche Arbeiten sind z. B. Bauarbeiten, Brennholz sägen und ähnliches. **Waldarbeiten** dürfen im Rahmen der Betriebshilfe grundsätzlich **nicht durchgeführt** werden. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend notwendig sind (z. B. Beseitigung von unmittelbar vor Einsatzbeginn oder während des Einsatzes aufgetretenem Wind- oder Schneebruch oder bei Borkenkäfergefahr). Die BHH kann also nicht die Weiterführung des Betriebes in dem Maße wie vor dem Ausfall der zu ersetzenden Person sicherstellen. Außerdem ist für die Hilfe Voraussetzung, dass die Weiterführung des Betriebes nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere in Bezug auf im Haushalt lebende berufstätige oder ältere, die Schule besuchende Kinder, denen an Wochenenden und Feiertagen die Mehrarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb zuzumuten ist. **Für Tätigkeiten in selbstständigen - nicht landwirtschaftlichen - Unternehmensteilen (Nebenunternehmen) kann keine BHH übernommen werden, das heißt die Ersatzkraft darf insoweit auch keine Tätigkeiten verrichten.**

3. Soziale Sicherung der Pflegeperson

Pflegepersonen in diesem Sinne (Frage zu A 1), sind Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Rentenversicherungsbeiträge werden u. a. von der Pflegekasse dann entrichtet, wenn die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist und wenn sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche pflegt.

4. Akute Pflegesituation eines nahen Angehörigen

Nahe Angehörige nach den Regelungen des Pflegezeitgesetzes sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder. Eine Pflegesituation ist „akut“, wenn sie plötzlich (also unerwartet und unvermittelt) aufgetreten ist.

5. Begleitung eines Menschen mit Behinderung bei stationärer Krankenhausbehandlung

Die Begleitung eines Menschen mit Behinderung zu einer stationären Behandlung setzt voraus, dass

- die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist,
- bei der zu begleitenden Person eine Behinderung im Sinne des SGB IX vorliegt,
- die zu begleitende Person Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX, § 35a SGB VIII oder § 27d Abs. 1 Nr. 3 des BVG erhält,
- keine „Assistenz“-Leistung nach § 113 Abs. 6 SGB IX in Anspruch genommen wird und
- die zu begleitende Person gesetzlich krankenversichert ist.

Als Begleitperson können nahe Angehörige (siehe Punkt 4) oder Personen aus dem engsten persönlichen Umfeld (gleiche persönliche Bindung wie bei nahen Angehörigen) der stationär zu behandelnden Person anerkannt werden.

6. Antragstellung bzw. Mitteilung von Tatsachenangaben/Einsatzwechsel

Wird Betriebs- oder Haushaltshilfe benötigt, ist bei der SVLFG **vor Beginn des Einsatzes** einer Ersatzkraft ein Antrag **zu stellen bzw. die für die Leistung erheblichen Tatsachen mitzuteilen**. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen ist die unverzügliche Vorlage (spätestens innerhalb von 14 Tagen) des **ausgefüllten Vordrucks** erforderlich. Notwendige ärztliche Bescheinigungen sind dem Vordruck beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.



Bei Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankheit ist folgendes zu beachten:

- Als Versicherter der landwirtschaftlichen Krankenkasse übermittelt Ihr Arzt eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung an uns.
- Sind Sie nicht bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert und möchten Betriebs-/Haushaltshilfe bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen, benötigen wir einen Abdruck der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung. Diesen stellt Ihnen Ihr Arzt zur Verfügung.

Darüber hinaus können Sie auch die vom Arzt auszufüllende „Ärztliche Bescheinigung zum Antrag auf Betriebs-/Haushaltshilfe“ bei der SVLFG vorlegen.

Kommt eine andere als die vorgesehene gestellte Ersatzkraft zum Einsatz oder erfolgt ein Ersatzkraftwechsel, so ist dies spätestens am Tag des Einsatzbeginns zu melden.

7. Selbst beschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte

Die SVLFG setzt vorrangig qualifizierte gestellte Ersatzkräfte ein. Nur wenn keine Ersatzkraft gestellt werden kann, werden für eine selbst beschaffte betriebsfremde Ersatzkraft die Kosten in angemessener Höhe erstattet. Hierbei sind nur tatsächlich entstandene Geldleistungen zu erstatten. Naturalleistungen können nicht berücksichtigt werden (z. B. Hilfe auf Gegenseitigkeit). Bei einem Ganztageinsatz ist grundsätzlich eine Pausenzeit von mindestens 30 Minuten einzuhalten (unbezahlte Pause). **Betriebsfremd** sind Personen, die sonst nicht im Unternehmen oder Haushalt tätig sind oder wesentlich aushelfen.

Zur Anforderung der Arbeitsnachweise für die Aufzeichnung der Einsätze der selbst beschafften Ersatzkraft bietet sich eine Kontaktaufnahme mit der SVLFG an. Hier können dann auch die Anforderungen an die selbst beschaffte Ersatzkraft abgeklärt werden. Sollte sich bei der Abrechnung ergeben, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung als selbst beschaffte Ersatzkraft nicht vorliegen, werden die Kosten nicht erstattet.

Die Formulare zur Abrechnung können auch unter www.svlfg.de abgerufen werden.

Bei Einsatz von Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad werden grundsätzlich keine Kosten erstattet; es können jedoch die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstausschlag (**z. B. bei unbezahltem Urlaub**) bis zur Höhe der Kosten, die sonst beim Einsatz einer selbst beschafften Ersatzkraft entstehen, erstattet werden. Zum Nachweis des Verdienstausschlages ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der hervorgeht, wie hoch der Verdienstausschlag für die Zeit des unbezahlten Urlaubs ist.

Verwandte bis zum 2. Grad sind: Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel und Geschwister.

Verschwägte bis zum 2. Grad sind: Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwiegerenkel, Ehegatten von Geschwistern, Stiefkinder, Stiefeltern, Stiefgroßeltern, Stiefenkel und Stiefgeschwister.

Wegen einer möglichen Steuer- oder Sozialversicherungspflicht bei Einsatz einer selbst beschafften Ersatzkraft empfehlen wir, sich in geeigneter Weise zu informieren (z. B. bei der Landwirtschaftlichen Buchstelle oder bei einem Steuerberater).

8. Einsatzüberprüfungen vor Ort

Die SVLFG führt regelmäßig Einsatzüberprüfungen durch. Dabei wird besonders darauf geachtet, ob der Arbeitsnachweis tatsächlich täglich geführt wird. Geschieht dies nicht, ist keine Kostenerstattung möglich, da nachträglichen Eintragungen die notwendige Beweiskraft fehlt. Werden Betrugsfälle aufgedeckt, werden nicht nur alle bereits gezahlten Beträge zurückgefordert, sondern es muss unter Umständen auch mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gerechnet werden.

Eine aktive Mitarbeit im Unternehmen ist während eines laufenden Betriebs-/Haushaltshilfeeinsatzes grundsätzlich nicht zulässig.

Änderungen in Bezug auf die Arbeitsmöglichkeiten, z. B. im Rahmen einer Wiedereingliederungsmaßnahme/Belastungserprobung, sind zwingend vor Beginn bei der SVLFG anzuzeigen.

9. Wochenendeinsätze

Wochenendeinsätze selbst beschaffter Ersatzkräfte während des Einsatzzeitraumes hauptberuflicher Ersatzkräfte können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.



10. Mitwirkungs- und Meldepflichten

Nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ist jeder, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Er hat ferner Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, der SVLFG mitzuteilen.

Diese Meldepflicht gilt insbesondere bei einem Ende der Versicherungspflicht bzw. Mitgliedschaft, der Auf- und Abgabe des Unternehmens, bei Flächenveränderungen oder Änderungen im gemeldeten Viehbestand sowie bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Auch Änderungen im Familienstand sind mitzuteilen.

Betriebs- oder Haushaltshilfe kann grundsätzlich nur erbracht werden, solange das landwirtschaftliche Unternehmen mit einer für die Mitgliedschaft zur SVLFG maßgebenden Mindestgröße bewirtschaftet wird.

Des Weiteren sind Änderungen im Heilverfahren, z. B. Antritt zur stationären Behandlung oder Rehabilitationsmaßnahme, unverzüglich mitzuteilen, da immer eine Klärung des zuständigen Kostenträgers erfolgen muss.

Kommen Sie Ihren Mitwirkungs- und Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann die SVLFG die Leistung versagen oder, falls die Leistung schon bewilligt wurde, entziehen.